

---

## SZÜCS gegen Österreich

---

Urteil vom 24. November 1997

### Haftentschädigungsverfahren und *fair trial*

---

Art. 6 (1) EMRK, § 82 StPO

§§ 2 (1) (a) und (b), 6 (4) und (7) Strafrechtliches Entschädigungsgesetz (StEG)

---

#### Sachverhalt:

Der Bf., ein ungar. Staatsangehöriger, war bei der Einreise nach Österreich aufgrund eines Haftbefehls festgenommen worden. Er stand unter Verdacht, mehrere Betrugsdelikte mit einer gestohlenen Kreditkarte begangen zu haben. In der Folge wurde die Untersuchungshaft über den Bf. verhängt. Gemäß einem graphologischen Gutachten war es unwahrscheinlich, dass die gefälschten Unterschriften vom Bf. stammten. Das Verfahren wurde eingestellt und die Freilassung des Bf. angeordnet. Der Bf. machte hierauf einen Ersatzanspruch wegen *ungerechtfertigter Haft* gemäß § 2 (1) (b) StEG geltend. Die Ratskammer stellte jedoch fest, dass die Anspruchsvoraussetzungen nicht gegeben waren: Der Verdacht, der Bf. habe eine strafbare Handlung begangen, sei nicht entkräftet worden.

Dagegen richtete der Bf. eine Bsw. an das OLG. Darüber hinaus beantragte er Entschädigung wegen *gesetzwidriger Haft* gemäß § 2 (1) (a) StEG. Die Begehren wurden vom OLG in nichtöffentlicher Sitzung abgewiesen bzw. abgelehnt.

#### Rechtsausführungen:

■ Der Bf. behauptet eine Verletzung von Art. 6 (1) EMRK (*Recht auf ein faires Verfahren*), da die Beschlüsse des OLG nicht mündlich verkündet worden sind.

■ Zur *Anwendbarkeit* von Art. 6 (1) EMRK:

Voraussetzung für die Anwendbarkeit von Art. 6 (1) EMRK ist, dass ein aus dem innerstaatlichen Recht abzuleitender Anspruch bzw. abzuleitendes Recht in Frage steht. Weiters muss ein echter und ernsthafter Streit (*genuine and serious dispute*) vorliegen, dessen Ausgang für diesen Anspruch bzw. dieses Recht direkt entscheidend (*directly decisive*) ist. Überdies muss der Anspruch bzw. das Recht *zivilrechtlicher Natur* sein.

Der Geschädigte hat unter den Voraussetzungen des § 2 (1) StEG einen ausdrücklichen Anspruch auf Ersatz vermögensrechtlicher Nachteile. Demnach liegt ein aus der innerstaatlichen Rechtsordnung abzuleitendes Recht vor. Über dieses Recht wurde vor den innerstaatlichen Gerichten ein echter und ernsthafter Streit geführt. Gemäß § 6 (7) StEG ist ein rechtskräftiger Beschluss (über das Bestehen bzw. Nichtbestehen von Anspruchsvoraussetzungen) für das weitere Verfahren bindend: Der Ausgang des echten und ernsthaften Streits ist für das Recht des Bf. demnach direkt entscheidend.

Für die Feststellung, ob ein Recht *zivilrechtlicher Natur* ist, kommt es nicht auf dessen Klassifizierung im nationalen Rechtssystem an. Es genügt, wenn der Klagsgegenstand eine vermögenswerte (*pecuniary*) Angelegenheit betraf und die Klage auf einer angeblichen Verletzung von Rechten beruhte, die gleichfalls vermögenswerte Rechte waren. Das Recht auf Haftentschädigung ist wegen seines *vermögenswerten Charakters* ein *zivilrechtlicher Anspruch* iSd. Art. 6 (1) EMRK.

**Art. 6 (1) EMRK ist anwendbar** (einstimmig).

■ Zur behaupteten *Verletzung* von Art. 6 (1) EMRK:

Durch das Erfordernis der *Öffentlichkeit des Verfahrens*, welches ein

wesentliches Prinzip des Art. 6 (1) EMRK darstellt, wird die Rechtspflege der Überwachung durch die Allgemeinheit unterzogen und das Vertrauen in die Gerichte erhöht. Dadurch, dass er das Verfahrensgeschehen sichtbar macht, trägt der *Grundsatz der Öffentlichkeit* dazu bei, den Zweck von Art. 6 (1) EMRK zu verwirklichen, nämlich ein *fairer Verfahren* sicherzustellen. Die *Öffentlichkeit* erstreckt sich nach Art. 6 (1) Satz 2 EMRK auch auf die Urteilsverkündung. Die Form der Veröffentlichung eines "Urteils", wie sie im Rechtssystem des betreffenden Staates vorgesehen ist, muss im Lichte der Besonderheiten des jeweils betreffenden Verfahrens und im Hinblick auf Ziel und Zweck von Art. 6 (1) EMRK beurteilt werden. Die Veröffentlichung des Urteils eines Höchstgerichts ist dann nicht notwendig, wenn die Entscheidungen der Unterinstanzen bereits öffentlich verkündet worden sind.

Im vorliegenden Fall wurden die Beschlüsse des LG und des OLG über den Ersatzanspruch nach § 2 (1) (b) StEG nicht öffentlich verkündet. Ebenso wenig wurde die abweisende Entscheidung des OLG hinsichtlich des beantragten Ersatzanspruchs nach § 2 (1) (a) StEG öffentlich verkündet. Da § 6 (4) StEG ausdrücklich normiert, dass Beschlüsse nicht kundzumachen sind, kann es dem Bf. nicht zum Nachteil gereichen, dass er den Beschluss des OLG als Erstgericht nicht vor dem OGH bekämpft hat.

Die Reg. wendet ein, dass gemäß § 82 StPO die Einsicht in strafgerichtliche Akten oder die Ausfolgung von Abschriften aus solchen bewilligt werden kann, falls ein legitimes Interesse der beantragenden Person vorliegt. Festgehalten wird, dass die Erteilung einer solchen Bewilligung jedoch rein im *Ermessen* der Gerichte steht. Der volle Wortlaut der Entscheidungen ist nicht jedermann zugänglich.

In Anbetracht dessen, dass keiner der Beschlüsse öffentlich verkündet und dem *Grundsatz der Öffentlichkeit* auf keine andere Weise Rechnung getragen worden ist, wird eine **Verletzung** von **Art. 6 (1) EMRK** festgestellt (einstimmig).

Anm.: Vgl. insb. die vom GH zitierten Fälle [Masson & Van Zon/NL, Urteil v. 28.09.1995, A/327-A \(= NL 95/5/9\)](#) und [Georgiadis/GR, Urteil v. 29.5.1997 \(= NL 97/4/6\)](#).

Anm.: Die Kms. hatte in ihrem Ber. v. 3.9.1996 (= NL 96/6/1) eine Verletzung von Art. 6 (1) EMRK festgestellt (27:2 Stimmen).

Anm.: Vgl. Fall [Werner/A, Urteil v. 24.11.1997 \(= NL 97/6/10\)](#), in diesem Heft.

P.R.

[Das Urteil im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)